

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 245/67

URTEIL

Verkündet am

25. Mai 1970

Heil,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der A. Z [REDACTED] sel. Wwe. GmbH, vertreten durch
ihre Geschäftsführer Peter Reinhard Z [REDACTED] und
Wolfgang S [REDACTED], B [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],
2. der Frau Ruth Elisabeth Z [REDACTED] geb. P [REDACTED],
A [REDACTED] ([REDACTED]) / Italien, Via F [REDACTED] V [REDACTED],
C [REDACTED] E [REDACTED],
3. der Frau Marianne H [REDACTED] - Z [REDACTED],
P [REDACTED] / über S [REDACTED], H [REDACTED]-K [REDACTED]-Straße [REDACTED],
4. des Kaufmanns Wolfgang S [REDACTED], B [REDACTED],
E [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Martha K [REDACTED] geb. W [REDACTED],
B [REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Mai 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Fleck, Dr. Bauer und Dr. Kellermann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 2. Oktober 1967 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte zu 1, eine GmbH, ist im Zusammenhang mit einem Rückerstattungsvergleich im Jahre 1951 gegründet worden. Nach dem Gesellschaftsvertrag haben verschiedene Mitglieder der Familie Z■■■■, darunter die Beklagten zu 2 bis 4, das Recht, den Geschäftsanteil des am 14. Oktober 1962 verstorbenen Ehemannes und Erblassers der Klägerin, Markus K■■■■, beim Tode der Klägerin von deren Erben zum vollen Wert zu übernehmen. Ein als Anlage 4 zum Vergleich abgeschlossener Pensionsvertrag gewährt dem Ehemann der Klägerin eine Pension in bestimmter Höhe und nach seinem Ableben der Klägerin die Hälfte dieser Pension, mindestens aber 600 DM monatlich. Sofern die an der Beklagten zu 1 beteiligten Mitglieder der Familie Z■■■■ bewirkten, daß die Pensionsansprüche der Klägerin in Höhe von 2/3 der Ansprüche ihres Ehemannes, mindestens

- 3 -

jedoch in Höhe von 800 DM monatlich anerkannt wurden, sollten sie das Recht haben, den Geschäftsanteil K[REDACTED] von den Erben der Klägerin gegen Zahlung der Hälfte des wahren Wertes zu übernehmen; hierzu mußte die erhöhte Pensionsverpflichtung binnen drei Monaten nach dem Tode von Markus K[REDACTED] erklärt sein (Nr. IV des Pensionsvertrags).

Am 10. Januar 1963 beschloß die Gesellschafterversammlung der Beklagten zu 1, der Klägerin die erhöhte Pension zu zahlen. Im Gegensatz zu den Beklagten hat die Klägerin geltend gemacht, dieser Beschluß habe das im Pensionsvertrag vorgesehene Ankaufsrecht zum halben Wert nicht auslösen können. Sie hat beantragt festzustellen, daß die Mitglieder der Gruppe Z[REDACTED] nicht das Recht hätten, den Geschäftsanteil zum halben Wert zu erwerben, hilfsweise, festzustellen, daß, falls den Mitgliedern der Gruppe Z[REDACTED] ein solches Ankaufsrecht zustehe, bei der Berechnung des wahren Werts die offenen Reserven und der Gewinnvortrag auszuscheiden hätten und dem Übernahmepreis in voller Höhe entsprechend dem Verhältnis des Geschäftsanteils Kruss zum Gesamtkapital hinzuzurechnen seien. Außerdem hat sie weitere, für diese Instanz nicht interessierende Hilfsanträge gestellt.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin hat der Senat durch Urteil vom 11. Juli 1966 (II ZR 110/64 = WM 1966, 1135), auf das wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dieses hat nunmehr dem Hauptantrag der



10

Klägerin stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstreben die Beklagten die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht legt die umstrittene Klausel über das Ankaufsrecht der Familie Z[REDACTED] zum halben Wert des Geschäftsanteils der Klägerin dahin aus, daß eine Pensionserhöhung als Voraussetzung für die Entstehung des Ankaufsrechts nicht von einem entsprechenden Verlangen der Klägerin abhängen.

Gleichwohl spricht es dem Gesellschafterbeschuß vom 10. Januar 1963 über die erhöhte Pensionszahlung die Wirkung ab, das Ankaufsrecht zum halben Wert begründet zu haben, weil die Gruppe Z[REDACTED] angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens seit Abschluß des Rückerstattungsvergleichs die Voraussetzungen für dieses Recht nach Treu und Glauben nicht habe schaffen dürfen. Hierzu stellt es folgende Berechnung an: Zur Zeit der Pensionserhöhung, also um die Jahreswende 1962/1963, habe sich die Summe des bilanzmäßigen Gewinnvortrags in Höhe von 1.580.000 DM und der offenen Rücklagen in Höhe von 750.000 DM auf 2.330.000 DM belaufen. 10 % hiervon als halber Wert des Geschäftsanteils der Klägerin und damit als Gegenleistung für die Zusatzpension seien 233.000 DM, wobei die stillen Reserven noch nicht berücksichtigt seien. Dem stehe ein Betrag von insgesamt 50.500 DM gegenüber, der, wie im vorausgegangenen Revisionsurteil errechnet, an eine

Versicherungsgesellschaft zu zahlen wäre, um das mit der Pensionserhöhung eingegangene Risiko abzudecken. Der Wertunterschied dieser beiden Leistungen, so meint das Berufungsgericht, sei so groß, daß er selbst unter Berücksichtigung der Ungewißheit über die Lebensdauer der Klägerin und der Tatsache, daß die Beteiligten mit einem wirtschaftlichen Aufschwung der Beklagten zu 1 gerechnet hätten, den Vorstellungen der Beteiligten bei Vergleichsabschluß nicht entsprochen haben könne.

II. Die Revision erblickt in der Entscheidung des Berufungsgerichts eine Abänderung des Rückerstattungsvergleichs und damit einen unzulässigen Eingriff des ordentlichen Gerichts in das auf Besatzungsrecht fußende Rückerstattungsverfahren. Diese Rüge ist unbegründet. Es geht nicht mehr um die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens, das durch den Vergleich abgeschlossen ist, sondern um die Frage, inwieweit sich die Beklagten mit Rücksicht auf die heute vorliegenden Verhältnisse auf eine Bestimmung dieses Vergleichs berufen dürfen. Das ist eine bürgerlich-rechtliche Frage, die das ordentliche Gericht in eigener Zuständigkeit zu entscheiden hat und bei deren Beurteilung es durch keine Vorschrift des Rückerstattungsrechts beschränkt ist (Entsch. d. Obersten Rückerstattungsgerichts f. Berlin Bd. 14 Nr. 492 S. 27, 37).

III. Entgegen den Ausführungen der Revision wird die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich die vorliegende Klage nur gegen einen Teil der ankaufsberechtigten Mitglieder der Gruppe Zuntz richtet. Wie der Senat in seinem Urteil vom

11. Juli 1966 (S. 7) entschieden hat, brauchten die sonst Begünstigten nicht mitverklagt zu werden, weil kein Fall der notwendigen Streitgenossenschaft gegeben ist (vgl. auch BGHZ 30, 195, 199). An dieser Auffassung ist festzuhalten.

IV. Zu den Gründen, aus denen der Senat das vorausgegangene Berufungsurteil aufgehoben hat, gehört vor allem auch die Erwägung, daß nicht nur die Ausübung des Ankaufsrechts selbst, sondern schon die Herbeiführung seiner Voraussetzungen gegen Treu und Glauben verstoßen könne, insbesondere wenn sich bis zu diesem Zeitpunkt durch den wirtschaftlichen Aufschwung des Unternehmens das Wertverhältnis der beiderseitigen Leistungen in einem Maße zu Lasten der Klägerin verschoben habe, mit dem die Vergleichsparteien nicht gerechnet hätten. An diese Beurteilung hat sich das Berufungsgericht mit Recht nach § 565 Abs. 2 ZPO für gebunden gehalten.

Die Revision kann daher nicht mehr mit Erfolg geltend machen, ob zwischen Leistung und Gegenleistung ein erhebliches Mißverhältnis bestehe, lasse sich endgültig erst bei der späteren Ausübung des Ankaufsrechts übersehen. Der Senat hat gerade diese ursprüngliche Auffassung des Berufungsgerichts nicht gebilligt und hierauf die Zurückverweisung mit gestützt.

Dasselbe gilt für die Ausführungen der Revision darüber, daß nach den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage eine etwaige Gleichgewichtsverschiebung zwischen den beiderseitigen Leistungen grundsätzlich nicht zu einem Erlöschen des Ankaufsrechts, sondern allenfalls dazu führen

46

könne, es im Zeitpunkt seiner Ausübung den geänderten Verhältnissen anzupassen oder seine Entstehung zeitlich hinauszuschieben. Nach dem zurückverweisenden Urteil des Senats hatte das Berufungsgericht zu prüfen, ob es der Gruppe Z [REDACTED] angesichts der seit dem Rückerstattungsvergleich eingetretenen Entwicklung nach Treu und Glauben versagt war, nach dem Tode von Markus K [REDACTED] das verbilligte Ankaufsrecht durch ein zusätzliches Pensionsversprechen zur Entstehung zu bringen. Diese für das weitere Verfahren maßgebende rechtliche Beurteilung beschränkt sich nicht auf eine Vertragsanpassung, sondern schließt die Möglichkeit ein, das Ankaufsrecht selbst, abgestellt auf die Gegenwart, entsprechend dem Klagebegehren zu verneinen.

V. Vergeblich rügt die Revision des weiteren, das Berufungsgericht habe es im Rahmen des § 242 BGB zu Unrecht allein auf die wirtschaftliche Lage der Beklagten zu 1 um die Jahreswende 1962/1963 im Verhältnis zum Wert der Pensionserhöhung abgestellt und dabei eine Reihe sonstiger erheblicher Umstände nicht geprüft und gewürdigt.

1. Allerdings hat das Berufungsgericht seine Auffassung, die Mitglieder der Familie Z [REDACTED] hätten sich das vergünstigte Ankaufsrecht durch den Beschluß über die Pensionserhöhung wider Treu und Glauben verschafft, allein auf das Wertverhältnis der beiderseitigen Leistungen zur Zeit dieses Beschlusses gestützt. Damit hat es sich jedoch im Rahmen der Ausführungen gehalten, mit denen der Senat die Aufhebung und Zurückverweisung begründet hatte. Danach kann den Beklagten zu 2 bis 4 ein Rechtsmißbrauch schon dann vorzuwerfen sein, wenn sie das Ankaufsrecht

zum halben Wert nach einer grundlegenden Änderung des Äquivalenzverhältnisses seit dem Vertragsabschluß im Jahre 1951 mit dem Willen herbeigeführt haben, es trotz einer völligen Wertverschiebung auszuüben. Einen solchen Sachverhalt hat das Berufungsgericht nunmehr festgestellt.

2. Die Berechnungen, von denen das Berufungsgericht hierbei ausgegangen ist, halten zumindest im Ergebnis den Angriffen der Revision stand.

So ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht entsprechend dem Urteil des Senats als Maßstab für die Bewertung der zusätzlichen Pensionsleistungen an die Klägerin den Betrag eingesetzt hat, der an eine Versicherungsgesellschaft zu zahlen wäre, um einer Frau im Alter von 63 Jahren (in dem die Klägerin beim Tode ihres Ehemannes stand) bis zu ihrem Lebensende eine Rente von jährlich 4.000 DM zu verschaffen. Da es sich hierbei nur um die Heranziehung einer wirtschaftlich vergleichbaren Leistung als Bewertungsgrundlage handelt, kommt es nicht darauf an, ob angesichts der Erhöhungsklausel am Schluß des Pensionsvertrages (Anpassung der Rente an die Bundesbeamtengehälter bei wirtschaftlichen Änderungen) der Abschluß einer Lebensversicherung tatsächlich in Betracht gekommen wäre, was die Beklagten unter Beweisantritt bestritten hatten.

3. Freilich hat das Berufungsgericht bei der Bewertung und Gegenüberstellung der beiderseitigen Leistungen nicht die verschiedenen Fälligkeitszeitpunkte berücksichtigt. Während die zusätzlichen Pensionszahlungen alsbald mit dem Versprechen beginnen sollten, konnten die ankaufsberechtigten Gesellschafter auf Grund dieses Versprechens zunächst nur die Chance gewinnen, nach dem Tode der Klä-

gerin deren Geschäftsanteil um die Hälfte unter seinem Wert zu erwerben; bis dahin verbleibt die Nutzung des Anteils der Klägerin. Die Revision meint daher, das Berufungsgericht hätte bei einem Vergleich des Kapitalwerts der Zusatzrente mit dem erst für die Zukunft zu erwartenden Vorteil eines verbilligten Anteilserwerbs, bezogen auf den Zeitpunkt des zusätzlichen Pensionsversprechens, einen der Lebenserwartung der Klägerin entsprechenden Zinsabschlag machen müssen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Rüge schon daran scheitert, daß der Senat in seinem zurückverweisenden Urteil den Standpunkt vertreten hat, für die Frage, ob die Schaffung der Voraussetzungen für das vergünstigte Ankaufsrecht gegen Treu und Glauben verstoße, komme es nicht darauf an, daß der Preis für den Geschäftsanteil sich nach einem nach dem Tode der Klägerin liegenden Zeitpunkt bemesse. Auch wenn man dies verneint, mit der Revision eine Abzinsung vornimmt und überdies noch zugunsten der Beklagten die erwähnte Anpassungsklausel im Pensionsvertrag auf die Waagschale wirft, bleibt es im Ergebnis dabei, daß die der Klägerin gebotene Pensionserhöhung zu der durch sie erkaufte Aussicht auf einen um die Hälfte verbilligten Anteilserwerb in einem wertmäßigen Mißverhältnis steht, das die Parteien nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bei Abschluß des Rückerstattungsvergleichs nicht vorausgesehen haben können. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß der Betrag von 2.330.000 DM, den das Berufungsgericht bei der Bewertung des Geschäftsanteils zum 31. Dezember 19 zugrundegelegt hat, sich nur aus zwei Teilposten, den offenen Rücklagen und dem Gewinnvortrag, zusammensetzt, die nicht das gesamte Geschäftsvermögen ausmachen; vor allem

sind darin noch nicht die stillen Reserven enthalten. Nach dem unstreitigen Sachverhalt und namentlich nach den vorliegenden Gewinnzahlen (vgl. den Schriftsatz der Beklagten zu 1 und 4 vom 4. Januar 1967 S. 9, GA II 289) kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß ein etwaiger Zinsabschlag, wie ihn die Revision für richtig hält, durch die vom Berufungsgericht nicht mitbewerteten Vermögensposten zumindest wieder aufgewogen wird und deshalb der "wahre Wert" des Geschäftsanteils bei Einbeziehung der stillen Reserven und eines etwa zu berücksichtigenden good will (vgl. den Pensionsvertrag zu IV in Verbindung mit § 16 Buchst. a Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages von 1951, GA I 31/32, 65) keinesfalls unter dem vom Berufungsgericht angesetzten Betrage liegt. Das Berufungsgericht konnte jedenfalls ohne Rechtsirrtum davon ausgehen, daß bei einer Würdigung der gesamten Entwicklung der Gesellschaft bereits eine grundlegende Veränderung des Äquivalenzverhältnisses zwischen der erhöhten Pension und dem halben Wert des Geschäftsanteils deutlich erkennbar war, als das Ankaufsrecht zur Entstehung gebracht wurde. Wenn gleichwohl die Voraussetzung für das Ankaufsrecht mit der Absicht geschaffen wurde, es auch dann ausüben zu wollen, wenn der halbe Wert des Geschäftsanteils weit unter dem angemessenen Äquivalent für die erhöhte Pension bleiben werde, so konnte darin ein gegenwärtiger Verstoß gegen Treu und Glauben gefunden werden, der die Feststellung des Verlustes dieses Rechts begründet.

2

4. Die Revision meint ferner, das Berufungsgericht habe bei einer Gesamtabwägung auch berücksichtigen müssen, daß die Klägerin und ihr Ehemann nach dem Rückerstattungsvergleich neben sonstigen erheblichen Vorteilen einen ge-

genüber dem Vertrag von 1930 wesentlich erhöhten Gewinnanteil von zusammen 20 % erhalten hätten, dessen Wert übdies durch die günstige Entwicklung des Unternehmens so stiegen sei, daß hierdurch allein schon die 50 %ige Mindrung der nach dem Tode der Klägerin zu zahlenden Vergütung für ihren Geschäftsanteil aufgewogen werde. Hierauf kommt es indessen nicht an, weil das Markus K. im Vergleich eingeräumte Gewinnbezugsrecht kein Entgelt für die Herabsetzung des Preises für das Ankaufsrecht ist. Der vereinbarte Gewinnanteil stand ihm und nach seinem Tode der Klägerin ohne Rücksicht darauf zu, ob die Gruppe Z. durch eine Pensionserhöhung die Voraussetzungen für das günstigere Ankaufsrecht schuf, so wie der Gruppe Z. andererseits in jedem Fall das Recht bleibt, den Geschäftsanteil nach dem Ableben der Klägerin gegen Zahlung des vollen Wertes zu erwerben. Als Gegenleistung der Gruppe Z. kommt vielmehr allein der Wertunterschied zwischen den ursprünglich geschuldeten und den am 10. Januar 1963 beschlossenen Pensionsleistungen in Betracht.

5. Die Revision vermißt im Zusammenhang mit der Frage von welchen Vorstellungen die Vergleichsparteien seinerzeit ausgegangen sind, eine Berücksichtigung des Vortrag der Beklagten, Markus K. sei es nur darum gegangen, sich und seiner Ehefrau durch möglichst hohe Bezüge eine unbeschwerten Lebensabend zu sichern; der spätere Vermögenserwerb der Erben habe ihn dagegen nicht interessiert. Dieser Vortrag schließt indessen nicht aus, daß Markus K. ein Mißverhältnis zwischen der Pensionserhöhung und der Kürzung der Erbenabfindung um die Hälfte, soweit es ein bestimmtes Maß übersteigt, nicht mehr hingenommen, son-

dern bei Vorausschau der tatsächlichen Entwicklung eine abweichende Festsetzung, sei es der Leistung, sei es der Gegenleistung, zu seinen Gunsten verlangt und durchgesetzt hätte.

6. Zu dem Vorbringen der Beklagten, Markus K. habe bei den Vergleichsverhandlungen die Beklagten durch die Vorenthaltung der maßgeblichen Vertragsurkunden dazu veranlaßt, seine frühere Beteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag von 1930 mit 15 oder 16 % anstatt nur mit 11,35 % anzunehmen, und den Beklagten außerdem verschwiegen, daß er nach dem früheren Vertrag mit seinem Tode aus der Gesellschaft ausschied, hat das Berufungsgericht rechtlich fehlerfrei dargelegt, daß sich eine bewußte und für die getroffene Vergleichsregelung ursächliche Täuschung durch den Ehemann der Klägerin weder objektiv noch subjektiv feststellen lasse; die Vertragsbestimmung über das Ausscheiden im Todesfall sei den Beteiligten jedenfalls bekannt gewesen. Damit hat das Berufungsgericht entgegen der Auffassung der Revision nicht die Beweislast verkannt. Denn auch für die Beurteilung eines Verhaltens nach Treu und Glauben gilt, daß jede Partei grundsätzlich für die von ihr vorgetragenen und zu ihren Gunsten sprechenden besonderen Umstände beweispflichtig ist.

7. Schließlich macht die Revision geltend, das zu erwartende Ausscheiden von Mitgliedern der Gruppe Z. müsse wegen der aus Gesellschaftsmitteln aufzuwendenden Abfindungen zu einer Schwächung des Gesellschaftsvermögens führen, wodurch sich auch der Wert des Geschäftsanteils der Klägerin mindern werde. Hierbei übersieht sie einmal, daß

der Gesellschaftsvertrag in § 16 einen Erwerb der frei werdenden Geschäftsanteile durch die Gesellschafter persönlich vorsieht, und zum anderen, daß bei einer Abfindung durch die Gesellschaft selbst die verbleibenden Beteiligungen und damit auch die der Klägerin sich entsprechend erhöhen würden.

VI. Die Revision ist demnach zurückzuweisen, ohne daß es auf die von der Revisionserwiderung angegriffenen Ausführungen des Berufungsgerichts zur Auslegung des Pensionsvertrages ankäme.

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck

Dr. Bauer

Dr. Kellermann